

Beilage zum Präs.-Prot. Nr. 1060.

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

STIFTUNGS-URKUNDE
ZU EINEM
LAUR-FONDS

Art. 1

Die unterzeichneten Initianten im Namen und Auftrag der auf besonderer Liste verzeichneten Donatoren errichten anlässlich des Rücktrittes von Herrn Prof. Dr. Ernst Laur vom Amte eines Hochschullehrers einen Fonds im Betrage von

Fr. 113,000.—

(in Worten: hundertdreizehntausend Franken)

zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Abteilung für Landwirtschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Zur Erinnerung an die fruchtbare und erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit des Herrn Prof. Dr. Laur als Lehrer an der Eidgenössischen Technischen Hochschule soll der Fonds den Namen „Laur-Fonds“ tragen.

Art. 2

Mit den Zinsen des Fonds sollen wissenschaftliche Arbeiten von aktiven und ehemaligen Dozenten, von Assistenten, Doktoranden und Studierenden schweizerischer Nationalität der Abteilung für Landwirtschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf dem Gebiete der Land- und Milchwirtschaft und ihrer Hilfswissenschaften, insbesondere auch die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten unterstützt werden, soweit diese Arbeiten und Publikationen nicht aus

den Krediten der Eidgenössischen Technischen Hochschule finanziert werden können. Nicht verwendete Zinsen werden zum Kapital geschlagen.

Art. 3

Über die Verwendung der Zinsen im einzelnen Fall entscheidet ein Fondskuratorium, dem die Fachprofessoren der Abteilung für Landwirtschaft, zur Zeit die Professoren für landwirtschaftliche Betriebslehre, für Pflanzenbau, für Tierproduktionslehre, für landwirtschaftliche Bakteriologie und Milchwirtschaft, für Agrikulturchemie I, Agrikulturchemie II und ein Mitglied des Schweizerischen Schulrates angehören.

Art. 4

In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Schweizerischen Schulrates auch das Fondskapital, jedoch nur bis zu einem Zehntel, zur Deckung außerordentlicher Kosten herangezogen werden. Wird das Kapital angegriffen, so sind hernach bis wenigstens zur Wiederherstellung des ursprünglichen Schenkungskapitals die Zinsen wieder zum Kapital zu schlagen.

Art. 5

Die Verwaltung des Fondsvermögens wird von der Eidgenössischen Finanzverwaltung besorgt.

Zürich, den 3. Juli 1937.

IM NAMEN DER DONATOREN

sig. *Ernst Tobler*, Bern.

sig. *Richard König*, Bern.

sig. *Osk. Howald*, Brugg.

Der vorstehenden Stiftungsurkunde wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 26. November 1937.

AUS AUFTRAG DES BUNDESRATES

Der Bundeskanzler:

sig. *G. Boet*.